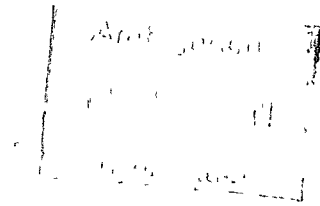


# Beglaubigte Abschrift

## Satzung

des Fischervereins Obing e.V.  
Stand 27.02.2010



### § 1

Der Fischerverein Obing e.V. ist eine Vereinigung von Fischern. Er hat seinen Sitz in Obing und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein unter VR 308 eingetragen.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Traunstein.

### § 2

Zweck und Aufgaben sind:  
Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Fischens durch:

1. Freie Ausübung des Fischens an den Vereinsgewässern, in denen das Fischen gestattet ist, unter Beachtung der gesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen. Dieses zu erreichen, sind alle legalen Mittel einzusetzen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Hege und Pflege der Vereinsgewässer und deren Fischbestand.
4. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand, sowie Erhaltung und Schutz von Flora und Fauna (soweit der Verein dazu in der Lage ist).
5. Beratung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen durch Kurse, Vorträge und Lehrgänge.
6. Förderung der Vereinsjugend.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde 83119 Obing/Obb., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3

Aktives Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 10. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Erhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. Mitglieder vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gehören der Jugendgruppe an und bedürfen zum Eintritt in den Verein der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die Aufnahme begehrt. Sie erhalten keinen Jahresfischereischein und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Aktive Mitgliedschaft des Vereins umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband der Deutschen Sportfischer und des zuständigen Landesverbandes.

## § 4

Die Aufnahme geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages, nach Prüfung und Genehmigung durch den Vorstand. Die Aufnahmegebühr ist im voraus zu entrichten und nachzuweisen. Die Aufnahme kann vom Vorstand abgelehnt werden.

## § 5

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitglieds
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

## § 6

- a) Der freiwillige Austritt des Mitglieds kann nur zum Jahresabschluss unter Einhaltung der vierjährigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge zu entrichten.
- b) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  1. ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht, oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat
  2. sich eines Fischereivergehens vorsätzlich schuldig gemacht oder hierzu Beihilfe geleistet hat
  3. gegen die für die Ausübung der Fischerei geltenden Bestimmungen verstößt
  4. die jeweils gültigen gesetzlichen Verordnungen im Sinne der AVFiG missachtet
  5. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat
  6. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung seinen Beitrag zum festgesetzten Termin nicht entrichtet
  7. in sonstiger Weise sich unfair oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen, das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

## § 7

Über den Ausschluss des Mitglieds befindet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des anwesenden Ehrenratmitgliedes.

Anstatt auf Ausschluss kann der Ausschuss erkennen auf

- a) zeitweilige Entziehung der Anglererlaubnis ohne Anspruch jeglicher Art
- b) Verweis mit oder ohne Auflage
- c) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten

## § 8

Gegen die schriftliche Entscheidung des Ausschusses ist die Berufung von dem Betroffenen an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig durch einfache Stimmenmehrheit. Macht das Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschussbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, wird der Beschluss rechtskräftig. Ein Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes an die ordentlichen Gerichte um Nachprüfung und Aufhebung des Beschlusses ist nicht möglich. Nach Fristablauf eingeleitete Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Ausschluss oder bei der Mitgliederversammlung ist unstatthaft.

## § 9

Freiwillig ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelns an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

## § 10

Alle Mitglieder sind wahlberechtigt.

Die aktiven Mitglieder sind berechtigt:

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer unter Beachtung der Bestimmungen zu beangeln
- b) alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen

Die passiven Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- b) die Vereinsräume an den Vereinsgewässern zu benutzen

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Kreatur zu achten, fair und waidgerecht zu behandeln
- b) das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verein festgelegten Bestimmungen auszuüben sowie auf die Befolgung der Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten
- c) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und die Fänge prüfen zu lassen
- d) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
- e) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im voraus an den Schatzmeister zu entrichten. Der Vereinsbeitrag ist eine Bringschuld.

Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind beim Vorstand einzureichen. Die Rechte des Mitglieds ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

## § 11

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Schriftführer
4. dem 1. Schatzmeister

Der 1. bzw. 2. Vorsitzende ist im Sinne § 26 BGB allein zeichnungs- und vertretungsberechtigt.

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Vorstand
2. dem 2. Schriftführer
3. dem 2. Schatzmeister
4. dem Gewässerwart oder dessen Stellvertreter
5. dem Jugendgruppenleiter oder dessen Stellvertreter
6. dem Vorsitzenden des Ehrenrates oder dessen Stellvertreter

Der Vorstand vertritt den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Ausschussmitglieder. Alle Ausschussmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand und die Ausschussmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie können durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden. Die Hauptversammlung kann die Gewährung einer pauschalen Tätigkeitsvergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten beschließen. Diese Vergütung darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

## § 12

Der Ehrenrat setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Vorsitzenden
2. und 2 Beisitzern

Der Ehrenrat wird tätig bei:

- a) Rücktritt bzw. Abberufung des Vereinsvorstandes zur Übernahme einer kommissarischen Vereinsführung
- b) Auflösung des Vereins, um die abschließende Geschäftsführung zu übernehmen

## § 13

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist.

Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig fertigzustellen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresende eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters und der gesamten Vorstandschaft zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

## § 14

Die Mitglieder- und Hauptversammlung haben die Aufgabe durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Von einer Beschlussfassung ausgenommen ist die Einflussnahme auf die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer und die Geschäftsführung.

Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung.

Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

## § 15

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar, spätestens im Februar statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen Sie hat zusätzlich die Aufgabe,

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
- b) die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Beiträge und Gebühren zu bestätigen
- c) den gesamten Vorstand, den Ehrenrat und deren Stellvertreter zu wählen (siehe § 11)
- d) zwei Kassenprüfer, die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen, für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muss durch Stimmzettel, die Wahl der übrigen Mitglieder des Ausschusses kann durch Handzeichen, erfolgen.

## § 16

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 15.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 19 zu treffen.

## § 17

Mitgliederversammlungen können jährlich mehrmals stattfinden. Die Termine werden schriftlich bzw. im Jahrbuch bekannt gegeben. Während dieser Veranstaltungen ist für Mitglieder das Fischen an den Vereinsgewässern verboten.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Beschwerden oder Anregungen der Mitglieder, der Aussprache über Fragen des Angeln, der Belehrung von fischereirechtlichen Dingen, der Vorführung von Filmen und Lichtbildern sowie anderen Vorträgen und der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

## § 18

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 19

Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer zu diesem Zweck gemäß § 16 einzuladenden, außerordentlichen Hauptversammlung. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Obing, 27.02.2010

Für die Richtigkeit der Abschrift  
fraunstein, 03.01.2010  
Amtsgericht Weigand  
Justizsekretär  
*Weigand*  
Urundsbeamter d. G.

